

WissZeitVG
Verwaltungs-
vorschriften

8.11.2016

www.verdi-fu.de
www.verdi-wahl-hat.de/fu

Dahlemer Landrecht zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz - Und was Zwillinge und Drillinge damit zu tun haben

Es hat kein Ende mit der Diskussion um die Umsetzung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), dem Sonderbefristungsrecht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WiMis), an der Freien Universität.

Schon im ersten Halbjahr 2016 zeichnete sich im Entwurf für die Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung ab, dass die Freie Universität, anders als alle anderen Berliner Universitäten, die erweiterten Verlängerungsmöglichkeiten für **Beschäftigte in der Qualifizierungsphase** hinsichtlich der Höchstbefristungszeiten nicht voll ausschöpfen wird. Der Gesamtpersonalrat der Freien Universität, der hier in der Mitwirkung ist, hat sich in Verhandlungen mit der Dienststellenleitung für eine **volle Anwendung des Gesetzes** zur Verlängerung der insgesamt zulässigen Befristungsdauer entsprechend des **Gesetzestextes** eingesetzt. Trotzdem hält die Freie Universität daran fest, u.a. willkürliche Fallkonstruktionen nach Art, Anzahl und Altersabstand der Kinder aufzustellen; eine eigene Bewertung der Ursächlichkeit von Kinderbetreuung und Schwerbehinderung vorzusehen und den Datenschutz aufzuweichen.

Hier die uns bekannte Position der Freien Universität in Kürze:

KINDERBETREUUNG

WissZeitVG: „Die... insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre **je Kind.**“

Einschränkungen

Verwaltungsvorschrift:

1. Verlängerung max. 2 Jahre, **egal wie viele Kinder**
2. „Das Nichterreichen des Qualifizierungsziels liegt ursächlich in der Kinderbetreuung begründet.“
3. „Gründe, wie z. B. alleinerziehender Elternteil oder ein fehlender Betreuungsplatz bedürfen einer **gesonderten schriftlichen Begründung.**“
4. „Die Ursächlichkeit ist insbesondere anzunehmen bei der Betreuung von:
 - a. Zwillingen, Drillingen etc.,
 - b. zwei oder mehr Kindern mit einem Altersabstand unterhalb 18 Monaten
 - c. behinderten Kindern oder Kindern mit ärztlich nachgewiesener schwerer chronischer Erkrankung“

(SCHWER-) BEHINDERUNG

WissZeitVG: „Die... insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich **bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX** um 2 Jahre“

Einschränkungen Verwaltungsvorschrift:

1. Verlängerung 2 Jahre, dann aber keine Verlängerung durch Betreuung von Kindern mehr möglich.
2. Einschränkung auf Behinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX (über 50% oder gleichgestellt)
3. „Die (Schwer-) Behinderung muss ursächlich für das Nichterreichen des Qualifikationsziels sein.“
4. „Der Antrag auf Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann formlos gestellt werden. Er sollte frühzeitig gestellt werden, da der Entscheidung möglicherweise eine **arbeitsmedizinische Untersuchung** vorausgehen muss. Er ist zu begründen; insbesondere zur Frage, inwieweit die (Schwer-) Behinderung dem rechtzeitigen Abschluss der Qualifikation entgegengestanden hat.“

CHRONISCHE KRANKHEIT

WissZeitVG: „Die... insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei **Vorliegen einer schwerwiegenden chronischen Krankheit** um 2 Jahre“

Einschränkungen

Verwaltungsvorschrift:

1. Verlängerung 2 Jahre, dann aber keine Verlängerung durch Betreuung von Kindern mehr möglich.
2. „Der Leiter des Arbeitsmedizinischen Zentrums der Charité wird ggf. um fachgutachtliche Stellungnahme gebeten. In begründeten Einzelfällen ist die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftlicher Mitarbeiter gehalten, ihre oder seine behandelnden Ärzte **von der Schweigepflicht gegenüber der Personalärztin oder dem Personalarzt** zu entbinden.“

**WissZeitVG
Verwaltungs-
vorschriften**

8.11.2016

www.verdi-fu.de

www.verdi-wahl-hat.de/fu

Wir als **ver.di** kritisieren, dass amtliche Nachweise der Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX zwar dem Gesetzesgeber reichen, **nicht aber der Freien Universität**. Dazu kommt, dass die **ärztliche Schweigepflicht** für chronisch kranke WiMis in Einzelfällen über die Verwaltungsvorschriften **aufgehoben** werden soll.

Ein Unding ist desweiteren, dass sich die Freie Universität herausnimmt, die **Lebensumstände der WiMis** bei Kinderbetreuung und Behinderung zur Feststellung der Ursächlichkeit **zu bewerten**. Wir fragen uns, wer dann diese Bewertungen vornimmt? Wie kann eine Verwaltungsangestellte oder ein Verwaltungsangestellter der Personalabteilung entscheiden, ob nun eine Ursächlichkeit vorliegt oder nicht vorliegt? Wie kann der Personalarzt oder die Personalärztin entscheiden, dass eine Behinderung ursächlich für die mehr benötigte Zeit ist?

Last but not least: Der Ausschluss der zusätzlichen Verlängerungsmöglichkeit durch Kinderbetreuung für behinderte und chronisch kranke Eltern **verstößt** schlicht und einfach **gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**.

Wir fordern daher:

1. Keine Einschränkung auf max. 2 Jahre pro WiMi
2. Streichung des Nachweises der Ursächlichkeit der Kinderbetreuung sowie der Behinderung für die Nichterreichung des Qualifizierungszieles
3. Streichung der willkürlichen festgelegten Fallkonstruktionen wie Art, Anzahl und Altersabstand der Kinder
4. Streichung der arbeitsmedizinischen Untersuchung bei Vorliegen des amtlichen Nachweises der Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX
5. Streichung der Aufforderung ggf. die ärztliche Schweigepflicht der behandelnden Ärzte aufheben zu müssen.

Wir fordern die Freie Universität Berlin auf, das WissZeitVG wie die anderen Berliner Universitäten voll anzuwenden!

Auch bei anderen Beschäftigtengruppen an der Freien Universität Berlin, zum Beispiel Technischen Angestellten, Lehrbeauftragten, Beschäftigten in den Verwaltungen und Bibliotheken oder am Botanischen Garten, setzen wir uns für bessere Arbeitsbedingungen und Personalausstattung ein.

Sorgen Sie mit Ihrer Stimme für konsequente Interessensvertretungen, wählen Sie die Kolleginnen und Kollegen der ver.di-Listen!

Achtung: In den von der GEW vorab publizierten und mit den Wahlmaterialien verschickten Übersicht über die Wahllokale sind teils falsche Zeiten und Orte angegeben. Eine aktuelle Übersicht und Infos finden Sie auf der Seite des Wahlvorstandes oder unter <http://www.verdi-wahl-hat.de/fu>.